



Bearb.: Mag. Bernd Brunner
Tel.: +43 (3142) 21520-233
Fax: +43 (3142) 21520-550
E-Mail: bhvo-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-272589/2025-7

Voitsberg, am 08.10.2025

Ggst.: GKB-Bergbau GmbH

"HWS Gailbach"

Hochwasserfreistellung GSt.Nr.: 531/2, 741/3 u. 758/3 KG

Bärnbach

Errichtung eines Retentionsbeckens GSt.Nr.: 527/9, KG

Bärnbach

Errichtung einer ökologischen Ausgleichsfläche GSt.Nr.: 498/2,

KG Bärnbach

I. wasserrechtliche Bewilligung

II. naturschutzrechtliche Bewilligung

KUNDMACHUNG

Mit der Eingabe vom 14.08.2025 hat die Ingenos ZT GmbH, 8200 Gleisdorf, Business Park 2, im Namen der GKB-Bergbau GmbH, 8572 Bärnbach, Voitsberger Straße 17 um die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Hochwasserfreistellung am Gailbach auf Grundstück Nr.: 531/2, 741/3 u. 758/3, KG. 63303 Bärnbach, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 und der §§ 38, 98, 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.g.F. (WRG), und § 5 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017, LGBl. Nr. 71/2017, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 23.10.2025, um 08:45 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

8570 Voitsberg • Schillerstraße 10

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Sparkasse Voitsberg-Köflach BankAG: IBAN AT382083900000007286 • BIC SPVOAT21

Besondere Hinweise und Bestimmungen:

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03142/21520-233 oder 03142/21520-232) möglich.

Bitte beachten Sie:

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieamt oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, wenn sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Bernd Brunner
(elektronisch gefertigt)